

**Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Bauverwaltung, Stadtplanung, Tiefbau, Umwelt**

Verfasser: Herbert Reinersmann

**Vorlage Nr. BV/170/2013
Datum: 22.08.2013**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr	02.09.2013	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	11.09.2013	N

**Betreff: Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Antrag der Firma DMK
Deutsches Milchkontor GmbH zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zur Verarbeitung von Milch**

Beschlussvorschlag:

1. Zum UVP-Gesetz werden die betroffenen Schutzgüter „Mensch“ und „Wasser“ gesehen.
Hinsichtlich des Schutzgutes „Mensch“ werden bei Ausführung aller beantragten/vorgestellten baulichen und organisatorischen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen gesehen
Hinsichtlich des Schutzgutes „Wasser“ darf die Situation des Gartmannsbaches nicht beeinträchtigt werden. Für den Fall, dass sich hierbei für den Gartmannsbach nicht aufnehmbare Brüdenwassermengen darstellen würden, wird auf die Stellungnahme des Eigenbetriebes Stadtwerke Georgsmarienhütte als für diesen Zustand maßgeblich hingewiesen.
2. Zu den für das Bauvorhaben DMK erforderlichen Befreiungen (Überschreitung des überbaubaren Bereiches in zwei Fällen) wird gem. § 36 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB das Einvernehmen der Bauortgemeinde erklärt. Die Baugenehmigungsbehörde wird in diesem Zusammenhang gebeten, den Träger der Straßenbaulast der B 51 sowie den Energienetzbetreiber der 110-kv-Freileitung am Verfahren zu beteiligen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH hat einen Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage zur Milchverarbeitung in Georgsmarienhütte, Raiffeisenstr.1 §10 BImSchG (öffentliches Verfahren) gestellt. Dieser Antrag wird weitere erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Baurecht einschließen.

Ziele des Antrages sind:

- Erhöhung der Milchverarbeitungskapazität von 995 auf 2.000t Milch/d als Jahresdurchschnittswert
- - Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Käserei in den Räumlichkeiten der ehemaligen Frisch- Käserei
- Errichtung und Betrieb eines Tiefkühlagers für Käse
- Errichtung und Betrieb einer Eindampfanlage für Molkenkonzentrate.

Die Stadt Georgsmarienhütte ist, wie auch die Stadtwerke Georgsmarienhütte, mit Schreiben vom 12.07.2013 durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde um Stellungnahme gem. §10 Abs. 5 BImSchG und §11 der 9. BImSchV gebeten worden, soweit ihr Aufgabenbereich berührt ist.

Das Vorhaben unterliegt außerdem dem Anwendungsbereich des UVPG, es wird eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Um eine abschließende Stellungnahme bis zum 11.09.2013 wird gebeten.

Nach Prüfung und Sichtung der vorgelegten Unterlagen hat die Verwaltung mit Schreiben vom 12.08. gegenüber der Genehmigungsbehörde erklärt, dass diese vorliegenden Unterlagen für die Beurteilung des Vorhabens ausreichen.

Für die abschließende Stellungnahme sind für eine Gesamtwertung der Belange der Stadt Georgsmarienhütte auch die Beratungserfordernisse des Werksausschusses zum Thema Eigenbetrieb/Kläranlage von Bedeutung, so dass der Versand der Unterlagen für beide Ausschüsse zeitgleich erfolgt. (Auf die Anlagen Nr. 1 – 4 wird verwiesen.)

Folgende Sachverhalte erfordern nach Auffassung der Verwaltung eine Beratung und Beschlussfassung:

Stellungnahme zu den UVPG-relevanten Schutzgütern
Baurechtliche Stellungnahme

1. Schutzgüter nach UVPGesetz

Das Vorhaben wird Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wie auch das Schutzgut „Wasser“ haben.

1.1 Schutzgut „Mensch“

Durch das Vorhaben wird eine Veränderung des Emissionsverhaltens der Anlage, insbesondere der verursachten Schallemissionen erfolgen. Diese Veränderungen sind Gegenstand des Schalltechnischen Berichts der Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen. (Auszüge als Anlage 4 beigelegt)

Aktuell liegen in der benachbarten Wohnbebauung Beurteilungspegel gem. TA-Lärm vor, die nicht gebietsverträglich sind (sh. Karte „Bestand“). Mit Durchführung des Vorhabens sollen zahlreiche Maßnahmen des Schallschutzes ausgeführt werden, so dass sich die Lärmbelastung nachts von ca. 45 dB(A) auf 39 dB (A) nahezu um die Hälfte verringern wird.

Der LKW- Anlieferverkehr soll zukünftig ausschließlich über die neu zu schaffende Betriebszufahrt von der Beekebreite aus erfolgen, eine Parkpalette mit Lärmschutzwand soll das Betriebsgelände nach Süden abschirmen. Es werden also sowohl die anlagenbezogenen Geräusche verringert als auch durch erheblich reduzierte Nutzung der öffentlichen Straßen im südlichen Bereich durch Anliefer- und Mitarbeiterverkehr wird auch der unmittelbare Verkehrslärm deutlich reduziert werden.

Im Bereich des „Reinen Wohngebietes“ an der Dorfstraße wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 35 dB(A) zwar noch immer überschritten, es liegt hier jedoch auch im Blick auf den Verkehrslärm z.B. der B51 eine gewachsene Gemengelage vor, die mit der Maßnahme erhebliche Verbesserungen erfährt, so dass die verbleibenden Beeinträchtigungen als nicht mehr erheblich eingestuft werden . Der Begriff der Gemengelage wird in der TA-Lärm unter

Ziffer 6.7 erläutert (sh. Anlage 5). Im Falle des Vorliegens einer Gemengelage besteht für den Antragsteller ein Rechtsanspruch auf Anwendung dieser Vorschrift und im vorliegenden Fall somit auch auf Genehmigung.

1.2 Schutzgut „Wasser“

Mit den aktuellen Produktionsprozessen ist auch die Einleitung von sog. „Brüdenwasser“ (d.h. Kondensatwasser aus Eindampfanlagen) in den Gartmannsbach verbunden, dieses Wasser gelangt anschließend in das FFH-Gewässer Düte. Für das Brüdenwasser werden lt. Antragsunterlagen die genehmigten Einleitungsparameter seit Jahren eingehalten, es erfolgt auch eine online- Eigenüberwachung derart, dass bei festgestellten Verunreinigungen eine Einleitung in die Kanalisation vorgenommen wird. Diese Wassereinleitung war Gegenstand eines eigenständigen Genehmigungsverfahrens nach Wasserrecht in Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück. Die genehmigte Einleitungsmenge von 235.000m³/Jahr wird derzeit nicht ausgeschöpft. Mit der Produktionserhöhung wird eine sukzessive Ausschöpfung der genehmigten Einleitungsmenge und bei voller Auslastung der Produktion auch eine wesentliche Erhöhung (Verdopplung auf 470.000m³/ Jahr) erwartet. Diese Erhöhung wird nach Auffassung der Genehmigungsbehörde im laufenden Verfahren qualitativ mit zu betrachten sein. Es ist also sicherzustellen, dass eine Verschlechterung der Situation des Gartmannsbachs nicht erfolgt.

2. Baurecht

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriegebiet Stadtteil Harderberg“, der auch für das Vorhabengrundstück „Industriegebiet“ festsetzt. Das Vorhaben hält die Bebauungsplanfestsetzungen weitestgehend ein, es sind zwei Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen beantragt (auf Anlage 2 wird verwiesen). Zum einen ist für den Bau der Parkpalette und der Lärmschutzwand eine geringfügige Überschreitung der Baugrenze in Richtung des Auffahrtsohres zur B51 vorgesehen, zum anderen wird der überbaubare Bereich für das neue Kühllager in Richtung des Schutzstreifens der 110Kv- Hochspannungsleitung überschritten. Hier ist eine Bebauung nur im Einvernehmen mit dem Inhaber des Leitungsrechtes möglich.

Das DMK beantragt im o.a. Verfahren die Überschreitung des überbaubaren Bereiches des Betriebsgrundstückes mit Neubauten einer 2-Ebenen-Parkpalette (A) im Süden und mit einem II-geschossigen Kühllager im Norden (sh. Anlageplan).

2.1

Im Bereich Einmündung Dorfstraße / B 51 (Abfahrtsspur) soll das im B-Plan 105 eingetragene Sichtdreieck (52 m x 52 m) um ca. 8m verkürzt werden.

Die Eintragungen des Sichtdreiecks im B-Plan stellen keine Festsetzung im Sinne des § 9 BauGB dar. Über Größe und Ausdehnung von sog. Sichtflächen für Verkehrsbelange entscheidet der jeweilige Träger der Straßenbaulast auf Grundlage der örtlichen Erfordernis und unter Zuhilfenahme der RAS -Richtlinien für den Ausbau von Straßen. Im vorliegenden Fall bezieht sich die erforderliche Sichtweite primär auf den Verkehr, der von der Dorfstraße auf die B 51 / Brückenstraße einfährt; hier ist die Stadt Georgsmarienhütte Träger der Straßenbaulast. Dort lassen sowohl vorhandene Verkehrsleitbeschilderung wie auch örtliche Höhen- und Bewuchsgegebenheiten unter Beachtung der sog. Anfahrtsichtweiten eine Reduzierung der v.g. Sichtdreieckslängen zu. Aus Sicht der Verwaltung dürften auch Belange des Straßenbaulastträgers der B 51 durch diese unwesentliche Überschreitung des Bauteppichs nicht berührt werden.

Die Verwaltung deshalb schlägt vor, einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2, Satz 2 BauGB (Abweichung aus städtebaulichen Gründen und auch unter Würdigung nachbarlicher und öffent-

licher Belange vertretbar) zuzustimmen, soweit auch der Straßenbaulastträger der B51 – Straßenbauamt Osnabrück – keine Bedenken geltend macht.

2.2

Das geplante zweigeschossige Kühllager ragt mit seiner Nordwestecke bis unter die Lotrechte der dort vorhandene 110-kv-Freileitung und befindet sich somit mit ca. einem Drittel seiner Grundfläche außerhalb des Bauteppichs im Schutzstreifen der Freileitungen. In vergleichbaren Antrags-Fällen wurde einer solchen Abweichung jedesmal zugestimmt unter der Auflage, ein Einvernehmen mit dem jeweiligen Energieversorger (ggfls. unter Auflagen) herzustellen. Die Verwaltung schlägt vor, in diesem Falle genauso zu verfahren. Städtebauliche Gründe stehen – wie auch unter A – dem Vorhaben nicht entgegen.

- 1 BImSchG-Antrag DMK
- 2 Lageplan
- 3 Auszug B-Plan Nr. 105
- 4 Auszug Schalltechnischer Bericht
- 5 Gemengelagen